

Satzung der Klee-Stiftung

Präambel

Die traditionellen, aus bäuerlicher Tätigkeit entstandenen mitteleuropäischen Kulturlandschaften waren gleichermaßen Lebensgrundlage für Menschen und dörfliche Gemeinschaften wie für eine hohe Vielfalt an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität). Der Wandel der landwirtschaftlichen Produktionsweisen seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat dieses Erbe dezimiert und droht es auszulöschen.

Im Zentrum der Stiftungstätigkeit steht das gemeinschaftsgetragene Bemühen um den Erhalt und die Entwicklung regional eingebundener ökologischer Landwirtschaftsbetriebe („Höfe“) als Orte, an denen traditionelle Kulturlandschaften bewahrt, in neuer Weise aufgegriffen und in die Zukunft geführt werden können.

Die Klee-Stiftung fördert die Entwicklung solcher Höfe durch Wissenschaft, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, ihre Arbeit in der Erhaltung von Kulturlandschaft im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, sowie darüber hinaus die Entwicklung neuer gemeinschaftlicher Eigentumsformen landwirtschaftlichen Grund und Bodens zur langfristigen Flächensicherung gegenüber spekulativen Tendenzen am Bodenmarkt und als Voraussetzung für die Weiterführung solcher Höfe im Generationswechsel durch junge Menschen außerhalb des Erbweges.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Klee-Stiftung.

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Kulturland eG, Genossenschaftsregister Lüneburg Nr. 200018, und wird von dieser folglich im Rechtsverkehr vertreten.
3. Der Sitz der Stiftung und der Ort der Geschäftsführung ist 29456 Hitzacker (Elbe).

§ 2 Zwecke der Stiftung

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b) der Wissenschaft und Forschung,
 - c) der Bildung und Erziehung.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie ausländische Körperschaften.
3. Die in Abs. 1 genannten Zwecke werden verwirklicht, indem die Stiftung beispielsweise in operativer Tätigkeit
 - zu a) Acker- und Grünlandflächen, Wald oder Biotop (Hecken, Teiche...), die sich zur Umsetzung nachgenannter Maßnahmen eignen, ankauft oder als Sachzuwendung annimmt und anschließend Naturschutz-, Landschafts- oder Biotoppflegeaktivitäten auf diesen Flä-

chen durchführt, wobei die Durchführung gemäß §5 Abs.4 durch die bäuerlichen Mitglieder der Kulturland eG erfolgt; ihr Aufwand wird entgolten oder mit dem Nutzungsentgelt für die landwirtschaftliche Überlassung der Flächen verrechnet; die Flächen können vor dem Hintergrund des Grundstücksverkehrsgesetzes im Rahmen einer Bodeneigentumsgesellschaft (KG) gemeinsam mit bäuerlichen Mitgliedern der Kulturland eG gehalten werden;

- zu b) zu ökologischen, sozialen oder ökonomischen Fragen der Kulturlandschaftsentwicklung und der Entwicklung ländlicher Räume, die sich aus der Arbeit der Kulturland eG oder der mit ihr verbundenen Höfe ergeben, eigenständig Forschungsaufträge erteilt, Forschungsprojekte durchführt oder sich an solchen beteiligt oder die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten durch Dritte im genannten Themenbereich ideell z.B. durch inhaltliche Beratung oder als Interviewpartnerin oder materiell z.B. durch Zuschüsse oder Stipendien unterstützt;
- zu b), c) Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art wie Vorträge, Workshops und Tagungen durchführt, z.B. in Bezug auf Alltag und Existenzbedingungen kulturlandschaftsgestaltender Höfe im Sinne der Präambel;
- zu c) umweltpädagogische Arbeit mit Kindergärten, Schulklassen oder Einzelschülerinnen, Umweltbildungsarbeit mit Erwachsenen sowie landwirtschaftliche Berufsausbildung auf Höfen fördert, wobei die Höfe wiederum als Hilfsperson tätig werden;
- zu c) analoge und digitale Medien erstellt, veröffentlicht und verbreitet, mit denen Bürgerinnen und Bürger über die in der Präambel geschilderten Themen informiert werden.

Beim Mitwirken als Hilfsperson müssen Höfe nach Weisung der Stiftung konkrete Aufträge ausführen. Die Stiftung hat durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachzuweisen, dass sie Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann, dass sie die Hilfsperson überwacht und dass sie die weisungs- und satzungsgemäße Verwendung der Mittel sicherstellt.

4. Die Stiftung kann ihre Mittel auch in nachrangigem Umfang gem. § 58 Nr. 2 AO an juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie ausländische Körperschaften in EU-/EWR-Staaten, sofern deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht (erhöhte Nachweispflicht gem. § 90 Abs. 2 AO), jeweils zwecks Verwendung für die in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem ersten beurkundeten Grundstück-übertragungsvertrag an die Stiftung.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Aus dem Stiftungsvermögen können Darlehen zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung vergeben werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Treuhandverwaltung

1. Die Kulturland eG verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die laufende Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch den jeweils amtierenden Vorstand der Kulturland eG.
3. Soweit die Stiftung selbst operativ tätig wird, trägt sie die damit verbundenen Sach- und Personalkosten selbst. Der Treuhänder handelt insoweit für Rechnung der Stiftung.
4. Landwirtschaftliche Mitglieder der Kulturland eG, die auf Flächen im unmittelbaren oder mittelbaren Stiftungseigentum Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege gemäß §2 Abs.1 Ziff.a und Abs.3a) durchführen, handeln insoweit als ausführendes Organ der Stiftung.

§ 6 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens vierzehn Personen.
2. Das Stiftungskuratorium besteht
 - aus den jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern der Kulturland eG; nach der Satzung der Kulturland eG hat der Aufsichtsrat zwischen drei und zwölf Mitglieder;
 - aus zwei weiteren Mitgliedern, genannt Wächter-Kuratoren.
3. Der Gründungstifter sowie der erste Zustifter von Grund und Boden sind die ersten beiden Wächter-Kuratoren. Sie sind ernannt auf Lebenszeit. Bei Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Rücktritt eines der Wächter-Kuratoren tritt der nächste Zustifter von Grund und Boden an seine Stelle. Sollte dieser das Amt nicht annehmen und auch kein folgender Zustifter dazu bereit oder vorhanden sein, so bleibt die Funktion vorübergehend unbesetzt; für die Wirksamkeit von Beschlüssen bedarf es insoweit nur der Zustimmung der jeweils amtierenden Wächter-Kuratoren.
4. Das Stiftungskuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Durchführung eigener Projekte und Vorhaben. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in Text- oder Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
3. Kuratoriumsmitglieder können an einer Sitzung auch auf dem Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung teilnehmen (Videokonferenz).
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
5. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Beschlüsse über den Verkauf von Grund und Boden sowie über die Veräußerung von Beteiligungen an Bodeneigentumsgesellschaften bedürfen neben der Mehrheit des Kuratoriums der zusätzlichen Zustimmung beider Wächter-Kuratoren. Sofern sie bei der Beschlussfassung über den Verkauf oder die Veräußerung nicht anwesend sind, ist ihre Zustimmung in Text- oder Schriftform einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn auf Anfrage mittels eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung binnen zwei Wochen nach Empfang keine ablehnende Antwort in Text- oder Schriftform erfolgt. Auf die Frist ist im Anschreiben hinzuweisen.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
8. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse in Textform gefasst werden. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
9. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Stiftungskuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungskuratoriums sowie der Zustimmung beider Wächter-Kuratoren.

§ 9 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
2. Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf diesem Weg besser möglich ist.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Stiftungskuratoriums sowie der Zustimmung beider Wächter-Kuratoren.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und/oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.